

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen und Zubehör der Fa. EE Industry Equipment, Breite Str 4, 32657 Lemgo, Deutschland

Für alle Vertrags-, Verkaufs-, Kaufs- und Lieferbeziehungen mit der Fa. EE Industry Equipment gelten nachstehende Bedingungen:

§ 1

1.

Kaufverträge und sonstige Verträge über weitere Nebenleistungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer kommen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser nachfolgend Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) zustande.

Die AGB geltend für alle auch künftigen Verträge zwischen den selben Vertragsparteien, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Etwaige AGB des Käufers beim Verkauf eines Produktes der Fa. EE Industry Equipment (im folgenden Fa. EE Industry Equipment genannt) sowie AGB des Verkäufers beim Ankauf von Produkten durch die Fa. EE Industry Equipment sind nur insoweit wirksam, wie sie diesen AGB nicht widersprechen und die gesetzlichen Vorschriften nicht zum Nachteil der jeweils anderen Parteien abbedungen sind.

Verwendet die andere Vertragspartei im Falle des Verkaufs oder Kaufs durch die Fa. EE Industry Equipment mit dem Abschluss von Verträgen eigene AGB, ist die andere Partei verpflichtet, die Fa. EE Industry Equipment hierauf hinzuweisen. Erfolgt dies nicht, so gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, dass die andere Vertragspartei der Fa. EE Industry Equipment darauf verzichtet, aus den jeweiligen eigenen AGB Rechte geltend zu machen, soweit und demjenigen die AGB der Fa. EE Industry Equipment widersprechen.

Soweit die AGB der Fa. EE Industry Equipment keine ausdrücklichen Regelungen treffen, gilt weiter das Gesetz. Dieses kann durch AGB der anderen Vertragspartei der Fa. EE Industry Equipment abbedungen werden.

2.

Vertragsabschlüsse erfolgen grundsätzlich schriftlich. Eine besondere Beschaffenheit eines Kauf- oder Verkaufsgegenstandes im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB muss auch ausdrücklich als solche vereinbart werden.

Gegenüber anderen Unternehmern beinhaltet eine Bezugnahme auf DIN-Normen grundsätzlich nur die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Beschaffenheitsvereinbarung durch den Verkäufer, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Vertragspartner der Fa. EE Industry Equipment ist verpflichtet, im Zuge des Kaufvertragsbestätigungen, Abrechnungen, Rechnungsabschlüsse, sonstige Mitteilungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Einwendungen müssen spätestens innerhalb von einer Woche und schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vertragsbedingungen und Rechnungen erhoben werden.

Im Fall von schriftlichen als auch mündlichen Vertragsabschlüssen sichert der Vertragspartner der Fa. EE Industry Equipment des Kaufgegenstandes oder der Leistung, falls er nicht selbst Käufer oder Verkäufer oder der Leistungsempfänger ist, ausdrücklich, zum Abschluss des Vertrages und zur Empfangnahme des Kaufgegenstandes oder der Leistung bevollmächtigt zu sein.

Gegenüber Vertragspartner als Unternehmer gilt insbesondere:

Alle mündlichen oder schriftlichen Angaben über den Kauf- /Verkaufsgegenstand, wie beispielsweise Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnisse oder sonstige Unterlagen über technische Leistungen, Betriebseigenschaften und Verwendbarkeit für den von dem Verkäufer oder Käufer beabsichtigten Verwendungszweck, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Fa. EE Industry Equipment Vertragsbestandteil im Falle des Verkaufs.

Die Fa. EE Industry Equipment haftet nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben. Die Fa. EE Industry Equipment verpflichtet sich jedoch gegenüber dem Vertragspartner, diesem etwaige Ansprüche gegen den Hersteller auf Verlangen unverzüglich abzutreten.

Die Angebotsunterlagen, seien sie schriftlich oder fernelektronisch, bleiben bis zum Zustandekommen des Vertrages zwischen der Fa. EE Industry Equipment und dem Vertragspartner Eigentum der Fa. EE Industry Equipment. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Zustimmung der Fa. EE Industry Equipment nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 2

1.

Erfüllungsort für Lieferungen der Fa. EE Industry Equipment ist die Verladestelle am Sitz des Verkäufers -Fa. EE Industry Equipment-. Ist die Anlieferung durch den Verkäufer an die Fa. EE Industry Equipment bei dem Käufer vereinbart, trägt der Käufer die Gefahr ab Beginn der Aufladung, sofern der Käufer Unternehmer ist. Die Ab-ladung ist durch den Vertragspartner und Käufer durchzuführen. Sofern die Abladung durch den Verkäufer -nicht Fa. EE Industry Equipment- vereinbart ist, erfolgt die Abladung neben dem Fahrzeug.

2.

Voraussetzung für die Anlieferung an den vom Käufer angegebenen Bestimmungsort ist, dass dieser auf Straßen erreichbar ist, die auch durch schwere Lastzüge befahren werden

können. Verlangt der Käufer, dass durch Anlieferung die geeignete Straße verlassen werden muss, Gehsteige, Zuwege oder Grundstücke befahren werden müssen, haftet der Käufer für etwaige auftretende Schäden oder Erschwernisse hierzu.

3.

Die Art und Menge der gelieferten Gegenstände durch die Fa. EE Industry Equipment sind unverzüglich nachzuprüfen und Fehlmengen und erkennbare Mängel spätestens mündlich innerhalb einer Woche und schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Teillieferungen darf der Käufer der Fa. EE Industry Equipment nur zurückweisen, wenn die Teillieferung für den Käufer nicht verwendbar ist.

4.

Die Lieferfristen werden unverbindlich genannt und gelten vorbehaltlich anderer richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Soweit sich die Lieferung erheblich verzögert, ist der Verkäufer -nicht die Fa. EE Industry Equipment- verpflichtet, dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen.

Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich vereinbart werden.

Verzögert sich die Lieferung mehr als sechs Wochen ab dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin, ist der Käufer, auch im Fall der Fa. EE Industry Equipment als Käufer, dieser berechtigt, gem. § 323 BGB unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von dem Kaufvertrag zurückzutreten.

5.

Unvorhergesehene außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen und Verkehrsstörungen usw. ändern die Lieferfrist.

§ 3 Eigentumsvorbehalt und weitere Sicherungsrechte

1.

Die Ware bleibt bis zur Zahlung des Kaufpreises und der Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen der Fa. EE Industry Equipment, dem Käufer und Verkäufer bestehenden Forderung und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch zustehenden Forderung Sicherungseigentum der Fa. EE Industry Equipment, auch mit und ab Abschluss und Erfüllung des Kaufvertrages beim Verkäufer.

Gleiches gilt auch für ausgebaute Teile und hinzukommendes Zubehör.

2.

Die für die Fa. EE Industry Equipment bestellten Sicherheiten erstrecken sich auch auf Verbindlichkeiten, die im Fall einer Insolvenz des Käufers durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.

Im Fall des Verkaufes der Ware durch die Fa. EE Industry Equipment ist bei Zahlungsverzug des Käufers die Fa. EE Industry Equipment nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, gem. § 449 Abs. 2 BGB –unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Rechte- vom Kauvertrag zurückzutreten. Die Fa. EE Industry Equipment darf und ist berechtigt, dann in diesem Fall die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nach seiner Auswahl der Restverbindlichkeit des Käufers zzgl. eines angemessenen Vorschusses für den zu erwartenden Schadensersatz einschließlich der Rechtsverfolgungskosten an sich zu nehmen und zu verwerten.

So verpflichtet sich der Käufer einer Ware durch den Verkauf der Fa. EE Industry Equipment mit Vertragsunterzeichnung, die über den Verbleib der Ware erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Unterlagen herauszugeben und gestattet der Fa. EE Industry Equipment bereits mit Unterzeichnung des Kaufvertrages unwiderruflich unter Verzicht auf die Ausübung seines Besitzrechtes den ungehinderten Zutritt der Fa. EE Industry Equipment oder derer Beauftragten zur Vorbehaltsware und deren Abholung.

3.

Wird diese Vorbehaltsware durch den Käufer allein oder zusammen mit nicht der Fa. EE Industry Equipment gehörenden Waren veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und dem Rang vor dem Rest ab.

Die Fa. EE Industry Equipment nimmt die Abtretung an.

Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach dem Rechnungsbetrag der Fa. EE Industry Equipment zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit diesem Rechte Dritter entgegenstehen.

Wenn die weiter veräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Fa. EE Industry Equipment steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag der dem Anteilswert der Fa. EE Industry Equipment am Miteigentum entspricht.

Wird die Vorbehaltsware durch den Käufer vermietet, tritt der Käufer schon jetzt ebenfalls sämtliche gegenwärtigen künftigen Forderungen aus den gegenwärtigen und künftigen Mietverträgen an die Fa. EE Industry Equipment ab. Des weiteren tritt der Käufer seine gegenwärtigen und künftigen Herausgabeansprüche gegen die Mieter an die Fa. EE Industry Equipment ab. Die Fa. EE Industry Equipment nimmt die Abtretung an.

Der Käufer verpflichtet sich zur Erteilung der Auskünfte und Übergabe der Geschäftsunterlagen über die geschlossenen Mietverträge und entsprechender Listen gem. § 3, Zf. 1 dieses Vertrages.

4.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung und zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, wie die Forderungen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen auf den Verkäufer tatsächlich rechtlich übergeht. Zu anderen Verfügungen im Hinblick auf die Verkaufs- und Vorbehaltsware, insbesondere der Verpfändung und Sicherungsübereignung an Dritte, ist der Käufer nicht berechtigt.

In den vorbezeichneten Fällen ist die Fa. EE Industry Equipment berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu folgenden Konditionen zu verwerten.

§ 4 Versendung von Waren durch Einschaltung Dritter

Die Versendung erfolgt im Auftrag und für Rechnung des Käufers im Falle des Verkaufs durch die Fa. EE Industry Equipment, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Übergibt der Verkäufer der Ware an die Fa. EE Industry Equipment direkt die Ware an den Käufer der Fa. EE Industry Equipment, gilt Abgabe der Ware ab Lagerrampe des Firmensitzes dort. Die Aufladung ist Sache des beauftragten Spediteurs und Frachtführer.

Mit Übergabe der Ware geht auch in solchen Fällen die Gefahr auf den Käufer über.

§ 5 Mängelhaftung der Fa. EE Industry Equipment

1.

Eine bestimmte Beschaffenheit des jeweiligen Kaufgegenstands wird seitens der Fa. EE Industry Equipment als Verkäufer nicht zugesichert, sofern der Käufer Unternehmer ist.

2.

Bei gebrauchten Kaufgegenständen erfolgt der Verkauf wie besichtigt und unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche des käufers gegen Fa. EE Industry Equipment, soweit der Käufer Unternehmer ist.

3.

Bei der Veräußerung neu hergestellter Kaufgegenstände beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers zwei Jahre, und ein Jahr, soweit der Käufer Unternehmer ist.

4.

Soweit der Käufer Unternehmer ist, ist der Käufer verpflichtet, alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen nach Lieferung, mündlich spätestens innerhalb von einer Woche und schriftlich innerhalb von zwei Wochen, jedenfalls vor Verarbeitung, Einbau oder Weiterveräußerung schriftlich anzuzeigen und die mangelhafte Ware vorläufig unentgeltlich zu verwahren und der Fa. EE Industry Equipment die Besichtigung anzubieten. Gleiches gilt für Transportschäden. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich die notwendigen Schadensmeldung auch gegenüber dem Transportunternehmen vorzunehmen.

5.

Soweit die Fa. EE Industry Equipment gegenüber einem anderen Unternehmer wegen Mängel haftet, ist die Fa. EE Industry Equipment berechtigt, nach ihrer Wahl den Mängel zu beseitigen oder einen mangelfreien Kaufgegenstand ersatzweise zu liefern. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Käufer nach seiner Wahl unter Ausschluss weitergehender Schadensersatzansprüche berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder von dem Kaufvertrag zurückzutreten, soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.

6.

Soweit der Käufer der Ware der Fa. EE Industry Equipment im Rahmen der Nacherfüllung durch die Fa. EE Industry Equipment Beseitigung des Mangels verlangt, ist der Käufer verpflichtet, von der Fa. EE Industry Equipment eine Weisung über sein weiteres Verhalten im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung und Ablieferung einzuholen und diese unbedingt zu befolgen. Eigenmächtige Mängelbeseitigung des Käufers führen zu einem Ausschluss der Mängelbeseitigungsanspruchs bzw. Ersatzlieferungsrechts des Käufers.

§ 6 Haftungsausschlüsse / -begrenzungen

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlungen und kaufvertraglicher Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers –der Fa. EE Industry Equipment - oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sich die Fa. EE Industry Equipment nicht gem. § 831 BGB exculpieren kann und bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit insoweit, als sich die Schadensersatzansprüche nicht auf die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlicher Vertragsbestandteile) beziehen und nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Gegenstand der streitigen Forderung sind und nicht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz möglich sind.

Die Haftung der Fa. EE Industry Equipment ist grundsätzlich begrenzt auf den jeweils entstehenden unmittelbaren typischerweise vorhersehbaren Schaden.

Für mittelbare Schäden ist die Fa. EE Industry Equipment nur schadensersatzpflichtig, soweit sie den Schaden durch Versicherung ihrer gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat und im Rahmen von den durch Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzulagen bei einem im Inland zum Geschäftssitz zugelassenen Versicherung hätte decken können und kein Fall der Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt oder vorläge.

§ 7 Kaufpreis

Verkaufpreise und Kaufpreise gelten nur als Festpreise, wenn sie durch die Fa. EE Industry Equipment schriftlich als solche bestätigt wurden.

§ 8 Zahlung, Rechte der Fa. EE Industry Equipment bei Vermögensverfall, Rücktritt- und Schadensersatzrecht

1.

Soweit es sich nicht um Barverkäufe handelt, werden Kaufpreise einen Monat nach Rechnungszugang ohne Abzüge fällig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.

Scheck- und Wechselzahlungen erfolgen erfüllungshalber. Zahlung durch Wechsel bedürfen der Zustimmung der Fa. EE Industry Equipment. Die Diskont- und Wechselspesen trägt in jedem Fall der Käufer.

3.

Ab dem 31. Tag nach Zugang der Rechnung der Fa. EE Industry Equipment bei dem Käufer tritt gem. § 286 Abs. 3 BGB ohne Mahnung Verzug ein. Ab diesem Zeitpunkt ist die Fa. EE Industry Equipment berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen von 8 % bei Unternehmern bzw. bei Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufes 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu fordern.

Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzforderungen bleibt unberührt.

§ 9

1.

Der Käufer ist berechtigt, gegen Forderungen der Fa. EE Industry Equipment mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder

mindestens zugunsten des Käufers durch gerichtlichen Hinweis als entscheidungsreif bezeichnet sind.

2.

Die Befugnis des Käufers, Ansprüche und insbesondere Forderung aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Einziehung von Forderungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag zu ermächtigen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 10 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Jeder Kauf- und Verkaufsvertrag unterliegt nach den Grundsätzen des internationalen Privat- und Kaufrecht ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Für Unternehmer ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Fa. EE Industry Equipment, unbeschadet jedoch des Rechts der Fa. EE Industry Equipment, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

Für weitere Personen gilt:

Hat der Käufer in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der Fa. EE Industry Equipment, unbeschadet des Rechts der Fa. EE Industry Equipment, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

§ 11

Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser AGB sich später herausstellend unwirksam sein oder sich als Regelungslücke herausstellen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

Die Vertragsparteien sind dann vielmehr verpflichtet, die lückenhaften Vertragsbestandteile durch solche Vertragsbestimmungen zu ergänzen, die dem insgesamt gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und in rechtlich zulässiger Weise entsprechen oder ihm möglichst nahe kommen.

Stand der AGB 7/2010